

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bördeland (Feuerwehrsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288), i.V.m. dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBL. LSA S. 190), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA Nr. 12/2017 S. 133), in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Vorberatung in den Ortschaftsräten am 26.04.2018 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bördeland ist eine öffentlich-rechtliche, unselbstständige, gemeindliche Einrichtung mit ehrenamtlichen Kräften. Sie führt die Bezeichnung: „Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Bördeland“. Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus 6 Ortsfeuerwehren mit folgenden Bezeichnungen:

„Ortsfeuerwehr Biere“
„Ortsfeuerwehr Eggersdorf“
„Ortsfeuerwehr Eickendorf“
„Ortsfeuerwehr Großmühlungen“
„Ortsfeuerwehr Kleinmühlungen-Zens“
„Ortsfeuerwehr Welsleben“

(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Gemeindeführers.

(4) Der Gemeindeführer bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

§ 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kinderfeuerwehr
5. Musikabteilung
6. Fördernde Mitglieder

§ 3 Gemeindewehrleiter

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bördeland wird vom Gemeindewehrleiter geleitet. Der Gemeindewehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich.

(2) Dem Gemeindewehrleiter obliegt in der Regel die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.

(3) Der Gemeindewehrleiter ist in alle Sachverhalte des Brandschutzes und der Hilfeleistung, die den Bereich der Gemeinde Bördeland betreffen, durch den Träger der Feuerwehr einzubeziehen.

(4) Für die Unterstützung in Schwerpunktbereichen werden folgende Stellvertreter des Gemeindewehrleiters berufen, welche ihn im Falle der Verhinderung in dieser Reihenfolge vertreten:

1. Stellvertreter für Einsatz, Technik und Ausrüstung
2. Stellvertreter für Aus- und Fortbildung, vorbeugender Brandschutz

Die Stellvertreter sind für die Abläufe und erforderlichen Maßnahmen in ihren Schwerpunktbereichen zuständig.

Sie sind dabei dem Gemeindewehrleiter bei der Erfüllung dieser Aufgaben direkt unterstellt.

(5) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter werden vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf Vorschlag der Mitglieder der Einsatzabteilungen für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Für die Vorschläge der Mitglieder der Einsatzabteilungen gilt das Verfahren nach § 15 (7) dieser Satzung.

(6) Der Gemeindewehrleiter und die Stellvertreter müssen für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben persönlich und fachlich geeignet sein. Die Aufgaben sind nach Maßgabe der Dienstanweisungen für den Gemeindewehrleiter und die Stellvertreter zu erfüllen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) und das Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BG LSA) in den jeweils geltenden Fassungen.

(7) Der Gemeindewehrleiter darf nicht gleichzeitig Kreisbrandmeister oder Abschnittsleiter sein. Er sollte auch nicht Ortswehrleiter sein.

§ 4 Gemeindewehrleitung

(1) Zur Unterstützung des Gemeindewehrleiters bei der Erfüllung der ihm aus § 3 Abs.1 dieser Satzung obliegenden Aufgaben wird die Gemeindewehrleitung gebildet.

Diese besteht aus den Mitgliedern:

- Gemeindewehrleiter
- Stellvertretern des Gemeindewehrleiters
- Ortswehrleiter
- Gemeindejugendfeuerwehrwart

Der Gemeindeführung obliegen im Besonderen folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes der Gemeinde Bördeland
- Mitwirkung bei der personellen Sicherstellung der erforderlichen Führungskräfte
- Zuarbeiten zur Haushaltsplanung für die Ortsfeuerwehren
- beratendes Gremium zu allen Belangen des Brandschutzes und der Hilfeleistung der Gemeinde Bördeland.

(2) Die Gemeindeführung führt zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben regelmäßige Beratungen durch. Hierzu sollen mindestens 4 Beratungen jährlich durchgeführt werden. Für die Vorbereitung und Durchführung der Beratungen ist der Gemeindeführer zuständig. Ort und Zeit der Beratung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Der Träger der Feuerwehr kann zu jeder Beratung hinzugezogen werden. Der Gemeindeführer kann bei dringenden Angelegenheiten weitere Beratungen durchführen. Er hat eine entsprechende Beratung durchzuführen, wenn 1/3 der Mitglieder der Gemeindeführung dieses schriftlich bei ihm beantragen.

§ 5 Ortswehrliter

(1) Die Ortsfeuerwehren werden durch die Ortswehrliter geleitet. Diese werden durch Stellvertreter bei der Erfüllung der ihnen nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben unterstützt. Die Stellvertreter sind für eigene Aufgabengebiete zuständig. Die den Ortswehrlitern obliegenden Aufgaben sind nach Maßgabe der Dienstanweisungen für die Ortswehrliter und deren Stellvertreter zu erfüllen. Für die Berufung der Ortswehrliter und deren Stellvertreter gelten ebenso die Vorschriften des § 3 Abs.5 bis 6 dieser Satzung.

(2) Dem Ortswehrliter obliegt in der Regel die Leitung von Einsätzen der Ortsfeuerwehr, wenn die Einsatzführung nicht durch den Gemeindeführer oder dessen Stellvertretern erfolgt. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.

(3) Die Ortswehrliter werden bei Verhinderung in allen Belangen durch ihre Stellvertreter vertreten.

§ 6 Ortswehrlitung

(1) Zur Unterstützung des Ortswehrliters bei der Erfüllung der ihm aus § 5 obliegenden Aufgaben steht ihm die Ortswehrlitung zur Verfügung.

Diese besteht mindestens aus den Mitgliedern:

- Ortswehrliter
- Stellvertreter des Ortswehrliters
- Jugendfeuerwehrwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr
- Kinderfeuerwehrwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr
- Gerätewart der jeweiligen Ortsfeuerwehr

(2) Bei Bedarf kann die Ortswehrlitung zu ihren Beratungen weitere Funktionsträger als erweiterte Ortswehrlitung hinzuziehen. Funktionsträger im Sinne dieser Satzung sind:

- Zugführer
- Gruppenführer

(3) Für die Vorbereitung und Durchführung von Beratungen einer Ortswehrleitung ist der Ortsfeuerwehrleiter zuständig.

(4) Der Ortswehrleitung obliegen folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes für ihr jeweiliges Einsatzgebiet
- Mitwirkung bei der personellen Sicherstellung der erforderlichen Führungskräfte
- Zuarbeit zur Haushaltsplanung für ihre Ortsfeuerwehr

§ 7

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Gemeinde Bördeland zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindeführers. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister oder durch einen von ihm Beauftragten, unter Überreichung einer Verpflichtungsurkunde und der gültigen Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bördeland. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen der überreichten Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten. Hierzu gehört auch die dienstliche Verschwiegenheitsverpflichtung, entsprechend vorgegebener gesetzlicher Bestimmungen.

§ 8

Einsatzabteilung

(1) Mitglieder der Einsatzabteilung müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen das 67. Lebensjahr nicht überschritten haben. In die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 1 Abs. 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindeführers, der Ortswehrleiter oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:

a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienst-, Ausbildungs-, Unfallvorhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,

b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,

c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Dies gilt nicht für Fachberater.

(3) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ohne abgeschlossene Truppmannausbildung, dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Die genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches aufhalten.

(4) Zur Sicherstellung der in den Ortsfeuerwehren erforderlichen einsatztaktischen Funktionen Gruppenführer und Zugführer werden auf Vorschlag durch den jeweiligen Ortswehrleiter durch den Träger die entsprechende Funktion übertragen. Sie müssen geeignet und befähigt entsprechend der LVO-FF in der jeweilig gültigen Fassung sein. Hierbei sind mindestens die Funktionen zu besetzen, die bei Erreichen der regelmäßigen Einsatzstärke der jeweiligen Ortsfeuerwehr zu besetzen ist. Für die Sicherstellung der Funktionen, welche durch die Feuerwehr nach der Personalplanung zu besetzen sind, ist eine ausreichende personelle Reserve einzubeziehen.

(5) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet mit

- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzung,
- b) der Vollendung des 67. Lebensjahres,
Ausnahmen zur Altersgrenze von 67 Jahren sind auf Antrag zulässig; sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.
- c) eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr,
- d) dem Ausschluss entsprechend § 17 Abs. 1 Buchstabe b) dieser Satzung.

(6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr seine Dienstpflicht, so kann ihm der Träger der Freiwilligen Feuerwehr im Benehmen mit dem Gemeindeführer und dem zuständigen Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für Teile der Ausrüstung, die während des außerdienstlichen Gebrauchs verloren gegangen, beschädigt oder unbrauchbar geworden sind, kann der Träger der Freiwilligen Feuerwehr Ersatz verlangen.

(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen:

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.

Diese Angaben sind unverzüglich durch den Ortswehrleiter an den Gemeindeführer schriftlich weiterzuleiten.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen den Träger der Freiwilligen Feuerwehr in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Dienstweg an den Träger der Feuerwehr weiterzuleiten.

§ 10

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitgliedes der Alters- und Ehrenabteilung bedient.

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Gemeindefeuerwehrleitung. Der § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchstabe a) dieser Satzung finden entsprechend Anwendung.

§ 11 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Bördeland ist der Zusammenschluss der Ortsjugendfeuerwehren.

(2) Die Leitung der Jugendfeuerwehr obliegt dem Gemeindejugendfeuerwehrwart.

§ 12 Gemeindejugendfeuerwehrwart

(1) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart wird vom Gemeindefeuerwehrleiter auf Vorschlag der Mehrheit der Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren aus den Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart muss neben feuerwehrtechnischen Kenntnissen über ausreichend Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Sollte er noch nicht die Qualifikation als Jugendwart erworben haben, hat er diese spätestens innerhalb von zwei Jahren zu erbringen und gegenüber dem Gemeindefeuerwehrleiter nachzuweisen.

(2) Er vertritt die Belange der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegenüber der Gemeinde.

§ 13 Ortsjugendfeuerwehr

(1) Zur Sicherung des Nachwuchses und Förderung der Jugendarbeit kann in jeder Ortsfeuerwehr eine Jugendwehr gebildet werden.

(2) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(3) Die Ortsjugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindefeuerwehrleiter und durch den Ortswehrleiter, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

(4) In die Jugendfeuerwehren können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und dem 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(5) Über die Aufnahme entscheidet der Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart.

(6) Die Zugehörigkeit zur Ortsjugendfeuerwehr endet wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- seinen Austritt erklärt,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,

- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
- wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen.

Über den Ausschluss entscheidet der Ortswehrleiter in Absprache mit dem Ortsjugendfeuerwehrwart. Beschwerde ist beim Gemeindefeuerwehrleiter zulässig.

(7) Mitglieder der Jugendfeuerwehren, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen des Unfallschutzes an der Ausbildung der Einsatzabteilung teilnehmen.

(8) Die Mitglieder der Ortsjugendfeuerwehr können jährlich aus ihren Reihen einen Sprecher wählen, der die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Ortsjugendfeuerwehrwart vertritt.

(9) Die Ortsjugendfeuerwehr kann ihr Jugendleben nach einer Jugendordnung gestalten.

§ 14 Ortsjugendfeuerwehrwart

(1) Der Ortsjugendfeuerwehrwart wird durch den Ortswehrleiter nach Anhörung der Ortswehrleitung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Der Ortsjugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der Ortsfeuerwehr sein und neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Sollte er noch nicht die Qualifikation als Jugendwart erworben haben, hat er diese innerhalb von zwei Jahren zu erbringen und gegenüber dem Ortswehrleiter nachzuweisen.

(2) Er vertritt die Belange der Ortsjugendfeuerwehr gegenüber der Ortswehrleitung.

(3) Der Jugendfeuerwehrwart ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für:

- Zusammenarbeit mit dem Gemeinde- und Ortswehrleiter,
- Zusammenarbeit mit dem Kinderfeuerwehrwart,
- Aufstellung eines Dienstplanes und
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen und des Dienstbetriebes.

(4) Der Dienstplan ist dem Ortswehrleiter zur Kenntnis vorzulegen.

(5) Jugendfeuerwehrwarte, sowie als Betreuer eingesetzte Personen, haben vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen die Eignung i.S. § 72a SGB VIII durch die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetz nachzuweisen.

§ 15 Kinderfeuerwehr

(1) Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr einrichten.

(2) Die Kinderfeuerwehr ist eine selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehr.

(3) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeinde- und Ortswehrleiter, welche sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Kinderfeuerwehrwartes bedienen. Dieser sollte nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart sein.

(4) Kinderfeuerwehrwarte, sowie als Betreuer eingesetzte Personen, haben vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen die Eignung i.S. § 72a SGB VIII durch die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetz nachzuweisen.

(5) Geeignete Kinder von 6 – 10 Jahren können Mitglieder in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft auf Vorschlag des Kinderfeuerwehrwartes der Ortswehrleiter.

(6) Mitglieder der Kinderfeuerwehr werden mit Vollendung des 10. Lebensjahres in die Jugendfeuerwehr übernommen, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(7) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr dürfen nur an dem für sie vorgesehenen Diensten und Veranstaltungen teilnehmen.

(8) Eine Kleiderordnung besteht nicht. Die Kleidung soll sich von der, der Jugendfeuerwehr unterscheiden.

(9) Den Eltern der Mitglieder der Kinderfeuerwehr ist mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Kinderfeuerwehr zu berichten.

§ 16 Musikabteilung

(1) Die Musikabteilung führt den Namen der Ortsfeuerwehr, welcher sie angehört.

(2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Ortswehrleiter der jeweiligen Ortsfeuerwehr, der sich dazu eines Leiters der Musikabteilung bedient.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung, oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter der jeweiligen Ortsfeuerwehr und dem Leiter der Musikabteilung.

§ 17 Fördernde Mitglieder

Einwohner der Gemeinde, die die Arbeit der Feuerwehr unterstützen wollen, sich aber nicht in der Lage sehen, am Dienst der Einsatzabteilung teilzunehmen, können der Feuerwehr als fördernde Mitglieder beitreten.

Im Rahmen dieser Abteilung können in den Ortsfeuerwehren Frauengruppen gebildet werden.

§ 18 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Ortswehrleitern, deren Stellvertreter und Vertretern jeder Abteilung aller Ortsfeuerwehren, ausgenommen der Kinder- und Jugendabteilung. Vertreter der Jugendabteilungen können zur Delegiertenversammlung eingeladen werden.

Je angefangenen 10 Mitgliedern einer Abteilung einer Ortsfeuerwehr kann ein Delegierter gestellt werden. Grundlage bildet die Statistik Feu 905 mit Stand 31.12. des Vorjahres.

Bei Verhinderung eines Ortswehrleiters oder dessen Stellvertreters kann dafür zusätzlich ein weiterer Vertreter der Einsatzabteilung entsandt werden.

(2) Bezüglich des Vorschlags zur Wahl des Gemeindeführers sowie der Stellvertreter sind nur die Vertreter der Einsatzabteilungen stimmberechtigt.

Die Mitglieder der anderen Abteilung können hierbei beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht. In den anderen Belangen der Freiwilligen Feuerwehr sind alle Mitglieder stimmberechtigt.

(3) Die Delegiertenversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere

- a) die Wahl des Gemeindeführers und dessen Stellvertreter,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
- c) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

(4) Die Delegiertenversammlung wird vom Gemeindeführer bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister, mindestens 3 Ortsfeuerwehren oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Delegiertenversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(5) Die Delegiertenversammlung wird vom Gemeindeführer oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

(6) Die Delegiertenversammlung entscheidet jeweils in einer Abstimmung. Die Abstimmung ist als geheime Wahl auszuführen, wenn es mindestens ein Kamerad fordert.

(7) Die Bestimmung des Vorschlags nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 3,4,5 und 6 KVG LSA entsprechend Anwendung.

§ 19 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Abteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehr, ausgenommen der Kinder- und Jugendabteilung. Die Mitglieder der Jugendabteilung können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Der Gemeindeführer oder dessen Stellvertreter nehmen daran teil.

(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der jeweiligen Ortsfeuerwehr, insbesondere

- a) die Wahl des Ortswehrleiters und dessen Stellvertreter,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
- c) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

(3) Bezüglich des Vorschlagsrechts zur Wahl des Gemeindeführers und des Ortswehrleiters sowie der jeweiligen Stellvertreter sind nur die Mitglieder der Einsatzabteilung stimmberechtigt. Die Mitglieder der anderen Abteilung können hierbei beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht. In den anderen Belangen der Ortsfeuerwehr sind alle Mitglieder stimmberechtigt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Gemeindeführer oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangt.

Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet jeweils in einer Abstimmung. Die Abstimmung ist als geheime Wahl auszuführen, wenn es mindestens ein Kamerad fordert.

(7) Die Bestimmung des Vorschlags nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 3,4,5 und 6 KVG LSA entsprechend Anwendung.

§ 20

Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet außer durch den Tod:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr und
- b) durch Ausschluss.

(2) Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr kann einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten und Störung der örtlichen Gemeinschaft, ausschließen. Eine Störung des Lebens der örtlichen Gemeinschaft ist besonders gegeben, wenn Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb und außerhalb des Dienstes Tätigkeiten ausüben,

- die den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder
- die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten

und somit dem Ansehen der öffentlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ schaden könnte. Der Ausschluss hat in einem schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehen zu erfolgen. Zuvor ist dem Betroffenen die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 21

Jubiläen und Verabschiedungen

(1) Ortsfeuerwehren mit runden Gründungsjubiläen können als Anerkennung für ihren freiwilligen Dienst an der Allgemeinheit an ihrem Ehrentag durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr eine Ehrengabe erhalten.

(2) Den Ehrentag des runden Gründungsjubiläums kann der Träger der Freiwilligen Feuerwehr mit einer finanziellen Zuwendung unterstützen.

(3) Zur Verabschiedung langjähriger und ehrenvoller Kameraden in die Alters- und Ehrenabteilungen durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten diese Kameraden Blumen und eine Ehrengabe in Form eines Geschenkes.

(4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten Ehrengaben zum 10-jährigen Dienstjubiläum, sowie an allen darauffolgenden 10 Dienstjahren.

§ 22

Sterbe- und Todesfälle

(1) Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr wird durch die betreffende Ortsfeuerwehr vom Sterbe- bzw. Todesfall informiert. Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr verfasst eine Todesanzeige und veranlasst die Veröffentlichung.

(2) Der Verstorbene erhält zu dessen Beisetzung ein Trauergebilde mit Schleife vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr. Es erfolgt eine offizielle Teilnahme an der Beisetzung durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr und des Gemeindeführers.

§ 23 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 24 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Bördeland vom 10.12.2015 außer Kraft.

Bördeland, den 27.04.2018

Bernd Nimmich
Bürgermeister